

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der
HAPAG-LLOYD AKTIENGESELLSCHAFT
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft erklären, dass die Gesellschaft für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. Dezember 2016 bis 23. April 2017 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekanntgemachten Fassung vom 5. Mai 2015 und nunmehr für den Zeitraum ab dem 24. April 2017 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekanntgemachten Fassung vom 7. Februar 2017 jeweils mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat und künftig entsprechen wird:

Sowohl Ziffer 5.3.2 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 (bekanntgemacht am 12. Juni 2015, DCGK 2015) als auch Ziffer 5.3.2 Satz 5 in der Fassung vom 7. Februar 2017 (bekanntgemacht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung bekanntgemacht am 19. Mai 2017, DCGK 2017) enthalten unter anderem die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses unabhängig sein soll. Derzeit ist Herr Karl Gernandt Vorsitzender des Prüfungs- und Finanzausschusses. Herr Gernandt ist zugleich Geschäftsführer bei einem an der Hapag-Lloyd AG wesentlich beteiligten Aktionär. Damit ist Herr Gernandt im Sinne von Ziffer 5.3.2 Satz 3 DCGK 2015 sowie Ziffer 5.3.2 Satz 5 DCGK 2017 als nicht unabhängig anzusehen. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungs- und Finanzausschusses durch Herrn Gernandt im dringenden Interesse der Gesellschaft und ihrer sämtlicher Aktionäre, da Herr Gernandt als Vorsitzender des Prüfungs- und Finanzausschusses bestens geeignet ist. Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes bestehen nicht.

Sowohl Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK 2015 als auch Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 empfehlen, dass die Zwischenberichte (DCGK 2015) bzw. verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen (DCGK 2017) binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Durch den Zusammenschluss der Hapag-Lloyd AG und der United Arab Shipping Company Ltd. am 24. Mai 2017 waren weitere 100 voll zu konsolidierende und fünf nach at-equity Methode zu bilanzierende Gesellschaften in den Konsolidierungskreis aufzunehmen. Angesichts der Vielzahl der Gesellschaften, der anzupassenden Rechnungslegungsgrundsätze, der aufzustellenden Kaufpreisallokation sowie abzuleitender Pro-Forma-Betrachtungen für zusätzliche Zeiträume war die Erstkonsolidierung der UASC-Gruppe mit einem signifikant hohen Aufwand verbunden. Infolgedessen wurde der Halbjahresfinanzbericht zwar innerhalb der gesetzlichen Frist, jedoch abweichend von der Empfehlung gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 4 DCGK 2015 bzw. Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht. Die Gesellschaft beabsichtigt, der Empfehlung in Ziffer 7.1.2. Satz 3 DCGK 2017 künftig wieder zu entsprechen.

Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK 2017 empfiehlt, dass der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil erarbeitet. Der Aufsichtsrat ist aufgrund des Zusammenschlusses mit der United Arab Shipping Company um vier weitere Aufsichtsratsmitglieder vergrößert worden. Des Weiteren sind mit dem Zusammenschluss eine Vielzahl von Aufgaben und Veränderungen verbunden. Folglich hat der Aufsichtsrat noch kein Kompetenzprofil erarbeitet. Es ist beabsichtigt, den Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Satz 2 DCGK 2017 in naher Zukunft zu entsprechen.

Im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung der englischen Fassung dieses Beschlusses vor.

Hamburg, 27. September 2017
Vorstand und Aufsichtsrat
Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft